



Jugendordnung

der Kanujugend des Bezirks 3 Westfalen West im Kanu-Verband NRW e.V.

Verabschiedet am 04.04.1975

Geändert am 26.10.1975

Geändert am 16.10.1977

Geändert am 16.01.1983

Geändert am 23.11.2013

Geändert am 23.11.2019

§1

Namen und Wesen

Die Kanujugend als Jugendorganisation des Kanu-Verbandes NRW e.V. (KV NRW) im Bezirk 3 (Kanujugend Bez. 3) setzt sich zusammen aus den Jugendlichen der Mitgliedsvereine, den jugendlichen Einzelmitgliedern sowie allen in den Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeitenden.

Jugendlich im Sinne dieser Jugendordnung ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

§2

Aufgaben

1. Die Kanujugend Bez. 3 führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KV NRW. Sie entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie ist steuerrechtlich unselbstständig. Die Kanujugend Bezirk 3 orientiert sich an den Aufgaben aus § 3 der Satzung des KV NRW, besonders im Hinblick auf die Jugendarbeit. Aufgaben der Kanujugend Bez.3 sind insbesondere:

- a) in erster Linie die Förderung des Kanusportes als Teil der Jugendarbeit,
- b) die Pflege der sportlichen Betätigung zur Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) die Beachtung der Belange des Natur- und Umweltschutzes
- d) die kritische Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- e) die Entwicklung zeitgemäßer Bildungsformen auf dem sportlichen und staatsbürgerlichen Sektor für die Kanujugend und ihre Leiter in den Mitgliedsvereinen.
- f) die Förderung zeitgemäßer Freizeitgestaltung
- g) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- h) die Pflege nationaler und internationaler Verständigung
- i) die Förderung des Erfahrungsaustausches und der Meinungsbildung zu aktuellen Jugendthemen der Kanujugend NRW
- j) die Förderung des Schutzes ihrer jugendlichen Mitglieder vor sexualisierter Gewalt im Sport

§3

Organe

Die Organe der Kanujugend Bez.3 sind:

- a) Der Bezirks-Jugendtag
- b) Der Bezirks-Jugendrat

§4

Der Bezirks-Jugendtag

1. Ordentliche und außerordentliche Bezirks-Jugendtage

Der Bezirks-Jugendtag ist das oberste Organ der Kanujugend Bez.3 und wird vom Bezirks-Jugendrat einberufen. Es gibt ordentliche und außerordentliche Bezirks-Jugendtage.

- a) Der ordentliche Bezirks-Jugendtag findet jährlich mindestens 4 Wochen vor dem Bezirkstag statt. Die Einladung zum Bezirks-Jugendtag erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder in Textform.
- b) Der außerordentliche Bezirks-Jugendtag wird einberufen, wenn der Bezirks-Jugendrat dies mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt oder wenn mindestens 10 Jugendleitungen der Mitgliedsvereine dieses beantragen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der außerordentliche Bezirks-Jugendtag soll innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattfinden.

2. Zusammensetzung

Der Bezirks-Jugendtag setzt sich zusammen aus:

- a) den gewählten Delegierten der Jugend der Vereine des Bezirks 3, von denen mindestens die Hälfte jünger als 27 Jahre alt sein muss.
- b) den jugendlichen Einzelmitgliedern mit Wohnsitz im Bezirk 3
- c) dem Bezirks-Jugendrat

Der Bezirks-Jugendrat und, an dessen Spitze, der Bezirks – Jugendwart leiten den Bezirks-Jugendtag. Er ist berechtigt, Berater zum Bezirks-Jugendtag hinzuzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.

3. Stimmrecht

Jede Jugendvertretung eines Vereins kann vier stimmberechtigte Delegierte entsenden. Hat ein Verein mehr als zehn Jugendliche, kann er für je weitere angefangene zehn Jugendliche einen weiteren stimmberechtigten Delegierten entsenden, maximal jedoch zehn Delegierte.

Grundlage für die Stimmverteilung ist die jeweils letzte auf der Geschäftsstelle des KV NRW vorliegende Mitgliederbestandsmeldung der Mitgliedsvereine.

Einzelmitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

4. Aufgaben des Bezirks-Jugendtages

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Bezirks-Jugendrates
- b) Entgegennahme der Berichte des Bezirks-Jugendrates
- c) Entgegennahme des Kassenberichtes zum aktuellen Stand
- d) Entlastung des Jugendrates
- e) Wahl des Jugendrates
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Festlegung des Ortes und des Zeitpunktes des folgenden Bezirks-Jugendtages

5. Anträge

Anträge kann jede Jugendleitung der Mitgliedsvereine stellen. Sie müssen mindestens 4 Wochen vor dem Bezirks-Jugendtag schriftlich beim Bezirks-Jugendrat vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu versenden. Dringlichkeitsanträge können nur dann behandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen die Dringlichkeit anerkennen.

6. Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Jeder ordnungsgemäße einberufene Bezirks-Jugendtag ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§5

Der Bezirks-Jugendrat

Der Bezirks-Jugendrat ist nach dem Bezirks-Jugendtag das zweitoberste Organ der Kanujugend Bez.3. Er ist mindestens zweimal im Jahr vom Leiter des Bezirks-Jugendrates, dem Bezirks-Jugendwart, einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

Nach einer Neubesetzung einer Position im Jugendrat soll die nächste Jugendratssitzung (konstituierende Sitzung) innerhalb von acht Wochen stattfinden. Im Rahmen dieser Sitzung wird die Aufgabenverteilung unter den Jugendratsmitgliedern beschlossen.

1. Zusammensetzung

a) Zusammensetzung

Der Bezirks-Jugendrat setzt sich zusammen aus

1. dem/der 1. Bezirks-Jugendwart/in (Leiter des Bezirks-Jugendrates)
2. weiteren Jugendratsmitgliedern, von denen mindestens eine/r zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahre alt ist.

Der Leiter des Bezirks-Jugendrates ist berechtigt, zu den Jugendratssitzungen Berater hinzuzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.

2. Stimmrecht

Jedes Mitglied des Bezirks-Jugendrates hat bei Abstimmungen und Beschlussfassungen eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

3. Aufgaben des Bezirks-Jugendrates

Der Bezirks-Jugendrat sieht und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des KV NRW, der Jugendordnung des Bezirks 3 und der Beschlüsse des Bezirks-Jugendtages.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Bezirks-Jugendrat eine Kommission einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Die Empfehlungen dieser Kommission bedürfen der Zustimmung des Bezirks-Jugendrates. Der 1. Bezirks-Jugendwart leitet die gesamte Jugendarbeit des Bezirkes und vertritt die Interessen der Kanu-Jugend Bez.3 nach innen und außen. Bei Verhinderung bestimmt der Bezirks-Jugendrat eine Vertretung aus den Mitgliedern des Bezirks-Jugendrates.

4. Passives Wahlrecht und –Wahlturnus

In den Bezirks-Jugendrat kann jedes Mitglied eines Kanusportvereins und jedes Einzelmitglied im Bezirk 3 gewählt werden.

Das Mindestalter der Jugendratsmitglieder ist mit 16 Jahren festgelegt.

Der Wahlturnus beträgt für alle Jugendratsmitglieder 2 Jahre. Die Möglichkeit einer Ergänzungswahl besteht in jedem Jahr.

Die gewählten Mitglieder werden dem Bezirksvorstand nach dem Bezirksjugendtag mitgeteilt.

5. Anträge

Anträge können von jedem stimmberechtigten und beratenden Mitglied des Bezirks-Jugendrates an den Bezirks-Jugendrat gestellt werden.

6. Zuständigkeit

Der Bezirks-Jugendrat ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Bezirks 3.

7. Beschlussfähigkeit und Stimmmehrheit

a) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendratssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Jugendratsmitglieder anwesend sind.

b) Bei Abstimmungen und Beschlussfassungen genügt die einfache Stimmmehrheit.

§6

Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen, oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenem außerordentlichen Bezirks-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung durch den Bezirkstag des Bezirks 3. Sie müssen der Geschäftsstelle des KV NRW und dem Verbandsjugendvorstand zur Kenntnis vorgelegt werden.